

## **Stellenausschreibung zur Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz am 09. Juni 2024 -**

In der Ortschaft Paplitz ist die ehrenamtliche Stelle der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers ab dem 01. Juli 2024 durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/ Der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft Paplitz für die Dauer von 5 Jahren gewählt und wird zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Für das Ehrenamt wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorgaben der geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Genthin gewährt.

**Die Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers findet am 09. Juni 2024, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 30.06.2024 statt.**

Wählbar zur Ortsvorsteherin/ zum Ortsvorsteher sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Ortschaft Paplitz ihren Wohnsitz haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, besteht. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38 a KWO LSA).

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft Paplitz und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin. Sie/Er nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

**Die Einreichungsfrist** für das Amt der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers endet am **Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr**. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich an folgende Anschrift zu richten und können nur innerhalb dieser Frist geändert oder zurückgezogen werden:

**Stadt Genthin  
Stadtwahlleiterin  
Kennwort: Ortsvorsteherwahl Paplitz  
Marktplatz 3  
39307 Genthin**

Die Bewerbung muss mindestens den Namen und Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Wird die Bewerberin/der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt, ist auch diese anzugeben. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde

(Stadt Genthin, Meldebehörde) der Bewerberin/des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO LSA) beizufügen.

Bewerbungen für die Wahl zum Ortsvorsteher sind gem. § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

§ 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Ortsvorsteherwahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung.

Die erforderlichen amtlichen Formblätter können unter der Telefonnummer 03933 876213 oder per-E-Mail ([stadtverwaltung@stadt-genthin.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de)) angefordert werden. Sie sind zudem bei der Stadtwahlleiterin der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin kostenfrei erhältlich.

Genthin, den 14.12.2023

(Matthias Günther)  
Bürgermeister